Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Sachsen



Ortsgruppe Chemnitz e. V.	
Aufnahmeantrag (Stand 24.08.2024)	
hiermit beantrage ich,	
Name	Vorname
E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort
Beruf/Fachrichtung	Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer
an. Meine Daten dürfen für Vereinszwecke elektronisch ges Ich bin damit einverstanden, dass Foto- und Filma	aufnahmen von mir, die bei Aktivitäten des Vereins oder t kommerzielle Vereinszwecke (Mitgliederwerbung, Homepage,
	nehmen und daher im ersten Jahr meiner Mitgliedschaft en pädagogischen Status lege ich dem Aufnahmeantrag bei. /dlrg-nivea/seepferdchen-fuer-alle/
Ort, Datum Unterschrift * für jedes Familienmitglied ist ein eigener Aufnahmear	t (bei Minderjährigen auch alle Erziehungsberechtigten)
vom Vereinsvorstand auszufüllen: aufgenommen am: führende Familienmitgliedschaften: 1927//	Mitgliedsnummer: 1927/ /

Vorstand Vorsitzender: Sebastian Klink Anschrift Holbeinstr. 37 09111 Chemnitz Bankverbindung Deutsche Skatbank DE89 8306 5408 0004 2385 08 GENO DEF1 SLR Vereinsregister AG Chemnitz VR 50989

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der
Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche
und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfallen vor. Die DLRG Ortsgruppe Chemnitz erkennt den bindenden
Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichtet sich, ihr ganzes Tun und
Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Les-barkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Personen aller Geschlechter offen.

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsiah

(1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesell-schaft Landesverband Sachsen e.V. (Landesverband) auf lokaler Ebene. (2) Er führt die Bezeichnung "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Chemnitz e.V." und die Kurzform "DLRG Chemnitz". Aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz "e.V." ge-führt

Tunrt.
(3) Die DLRG Chemnitz ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 50989 eingetragen. Sitz des Vereines ist Chemnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Die vordringliche Aufgabe der DLRG Chemnitz ist die Schaffung und För-derung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Er-trinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten.

- Values a Solve due a scherinistische Selbstrettung, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Ein-

satz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserret-tungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendar-

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

 (4) Zu den Aufgaben gehören auch die a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institu-
- g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

(5) Die DLRG Chemnitz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und welt-anschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Chemnitz e.V. tritt rassitischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschiede entgegen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
(1) Die DLRG Chemnitz ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt aus-schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Chemnitz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Mitglieder der DLRG Chemnitz können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritserklärung die Satzung, Ordnungen, Regelungen und Anweisungen des Vereins und der übergeordneten Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft der DLRG Chemnitz werden gleichzeitig die Mitgliedschaften im DLRG Landesverband Sachsen e.V. und der DLRG c.V. erworben.

(2) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Chemnitz aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Chemnitz vertreten.

(3) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl von neuen Delegierten.

- ten.

 (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälli-gen Bei- träge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen beglichen sind.

§ 6 Stimmrecht

§ 6 Stimmrecht
(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des
16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt
der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder inrer Gliederungen können nur natürliche Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
(2) Kein Stimmrecht haben Mitglieder, deren fälliger Mitgliedsbeitrag drei
Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht beglichen ist.

- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- schluss.

 (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

 (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einnal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

 (4) Den Ausschluss aus der DLRG Chemnitz e.V. regelt die jeweils geltende Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum rückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die sprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Chemnitz bzw. die fende übergeordnete Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag
(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und kann zusätzlich für Trainingsteilnehmer einen Trainingsbeitrag erheben.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist fällig jeweils zum 01. Februar oder nach Aufnahme in den Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfah

oden Verlein. Der mitgliedsbeitrag wird gründsatzlich im Lastschmit ren eingezogen. (3) Der Trainingsbeitrag, mit dem pauschal der Aufwand für das T finanziert wird, ist monatlich zum 3. Werktag fällig. Ob, und in v Höhe er erhoben wird, wird vom Vorstand festgesetzt.

erhältnis zu den übergeordneten Gliederungen der DLRG

§ 9 Gliederung des Landesverbandes (1) Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine Untergliederung im DLRG Landesverband Sachsen e.V. (2) Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine im Rahmen der Satzungen überge-

ordneter Gliederungen selbständige Organisation.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen
(1) Die DLRG Chemnitz e.V. ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen er- füllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
(2) Anderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesverhandes

§ 11 Jugend
(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und deren Vertreter. Die Jugend organisiert ihre Organeselbst, arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in
ciseper-Verantwortund.

eigener Verantwortung.
(2) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe der DLRG Chemnitz
vollziehen sich nach der jeweils gültigen Landesjugendordnung der
DLRG-Jugend im Landesverband, die nicht Bestandteil dieser Satzung

VI Organe

\$ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Chemnitz. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) Die Mitgliederversammlung ittil jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand dies beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mindestens einen Monat, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und bestimmt den äußeren Rahmen der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der tatsächlich vertretenen Stimmen dies zulassen.

zulassen.
(4) Die Schriftform wird auch durch Übersendung auf elektronischem Wege (E- Mail) eingehalten. Die Übersendung an die vom Mitglied be-nannte letzte Adresse reicht zur ordnungsgemäßen Ladung aus. (6) Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Chemnitz. Sie nimmt die Berichte des

- und Angelegenheiten der DLRG Chemnitz. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und ist zuständig für:

 Bestimmung eines Versammlungsleiters aus Ihrer Mitte (sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird, leitet der Vorsitzende diese Versammlung),

 Entlastung des Vorstandes,

 Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,

 Wahl der bis zu drei Kassenprüfer,

 Feststellung des Jahresabschlusses

 Beschlussfassung zum Haushaltsplan,

 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

 Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen,

 Wahl der Delegierten zu den übergeordneten DLRG Gliederungen,

 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und

 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung der DLRG Chemnitz.

- Auflosung der DLRG Chemnitz.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes schreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird lich offen. Sobald mindestens eines der Mitglieder dies fordert, muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Beschlüss gilt unabhängig vom talsächlichen Stimmenverhältnis als abgelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung enthalten. (7) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wird nicht widersprochen, kann ofen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Halfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet mit Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Inhalt der jeweilige Versammlungsleiter verantwortlich ist. Sofern in der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird reicht ein Ergebnisprotokoll aus. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Hierfür genügt die digitale Bereitstellung. Einsprüche gegen die Niederschriften können nur von stimm- berechtigten Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, schrifflich beim Vorsitzenden innerhalb von weiteren vier Wochen geltend gemacht werden. Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 13 Vorstand (1) Der Vorstand der DLRG Chemnitz leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung, Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Gliederung und

die Mitglieder erlassen.
(2) Der Vorstand der DLRG Chemnitz setzt sich zusammen aus

- a) einem Vorsitzenden, b) seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c) einem Schatzmeister. (3) Weiterhin kann die Mitgliederversammlung beschließen eines oder
- d) Technischer Leiter Ausbildung,
 e) Technischer Leiter Einsatz,
- e) Technischer Leiter Einsatz,
 f) Azzt,
 g) Leiter Verbandskommunikation,
 h) Justiziar,
 j) bis zu vier Beisitzern.
 (4) Für die unter Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstaben d h
 benannten Ämter kann auch jeweils ein Vertreter gewählt werden, der das
 Stimmrecht sowie die Amtsgeschäfte im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes oder bei Beauftragung durch den Vorstand
 ausüben kann.
- ausuben kann. (5) Hat die Jugendgruppe einen Vorsitzenden gewählt ist dieser ebenfalls Vorstandsmitglied. Der Jugendvorstand als von der Jugendgruppe ge-wählter Vertreter ist nicht von Neuwahlen nach (8) und (9) betroffen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stell-vertreten- de Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vor-sitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird ver-einbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

ues vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. (7) Der Schatzmeister wird nach §30 BGB mit der Führung der finanziellen Angelegenheiten beauftragt und ist in diesem Rahmen vertretungsbe-

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2-3. Buchstaben a-i werder (a) Die mitglieder des Vorstaltues hach nach zu, Studistauer auf weitein für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit durch Neuwahlen verkürzen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendgruppe und dessen Amtszeit richtet sich nach der Landesjugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Sat-

tet sich nach der Landesjugendordnung, die nicht beständteil dieser Satzung ist.

(9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger oder bei Amtsniederlegung. Bei Neuwahl des Vorsitzenden wird der gesamte Vorstand

derlegung. Ber Neuwarn des Vorsitzenden wird der gesamtie Vorstand meu gewählt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 2-3 Buchstaben a – i und Abs. 5 eingeladen sind und
der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der
Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollte es die Fripanzhane des Vereins zulassen, so kann auf Vorstandsbeschluss einzel-

nanzlage des Vereins zulassen, so kann auf Vorstandsbeschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädi-gung gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der Rechte und Pflichten regelt. Diese ist den Mitgliedern zugänglich zu ma-

VII Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungen und Richtlinien
(1) Die von den Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese sind für Prüfer und Prüfungstellnehmer binderd.
(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 15 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Corporate Design / Corporate Identity) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Mar-kenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich ge-

schützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG auf Bundesebene vertrieben.

(4) Die DLRG Chemnitz ist als Gliederung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§16 Ehrungen
Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie
langlährige Mitglieder Können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§17 Regelwerke für den Rettungssport

§17 Regelwerke für den Rettungssport Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungs-schwimmen erlässt der Präsidialrat der DLRG ein Regelwerk Rettungs-sport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat der DLRG aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingwerstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG verbind-lich für alle Mitglieder der DLRG.

§18 Schieds- und Ehrenodnung
(1) Die Mitglieder unterwerfen sich der Schieds- und Ehrengerichtsbarkeit der DLRG, die wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzungen oder wegen DLRG - schädigendem Verhalten folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen können:

- Rüge Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,

- zeitlicher oder dauernder Ausschluss vom Althern, - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts, - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder zu

allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammen künfte der Organe,
- Ausschluss – Vor diesem ist die Möglichkeit der Stellungnahme ein-

zuräumen. (2) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren ent-(a) Darüber imitasi koniteri den Deteniguer die durch das Verlantier bis standenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen re-gelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG in der jeweils geltenden Fassung.

§19 Satzungsänderungen
(1) Die Vereinssatzung muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den Grundsätzen der Zusammenarbeit innerhalb der DLRG und ihrer Organe so. wie Gremien in Einklang stehen. Dementsprechend ist bei Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederungen diese Satzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
(2) Die DLRG Chemnitz ist ferner verpflichtet, die auf den Satzungen des Landesverbandes und der DLRG beruhenden Ordnungen und Beschlüsse jurzusertzen.

schlüsse umzusetzen.

schlüsse umzusetzen.
(3) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

forderlich.

(4) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt
gegeben werden.

(5) Der Vorstandwird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

(6) Anderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesverhandes.

(1) Die Auflösung der DLRG Chemnitz kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesen-

intiglieder Versämfund fillt einer werfindt von der Vierter der antwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Chemnitz oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chem-nitz unter der Nummer VR 50989 eingetragen. Die durch die Mitglieder-versammlung vom 20.04.2024 beschlossene Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft